

Spesenreglement Gewerbeverein Herisau (GVH)**1. Allgemeines****1.1. Geltungsbereich**

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder/innen und Mitglieder/innen der Kontrollstelle des Gewerbevereins Herisau, die Freiwilligenarbeit leisten. Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen vergütet.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen.

1.3. Spesenrückerstattung

Spesen werden effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Zudem wird für die Vorstandsmitglieder/innen und Mitglieder/innen der Kontrollstelle jährlich eine Spesenpauschale entrichtet (siehe Ziffer 4).

2. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden in der Regel alle zwei Monate statt und werden in Herisauer Lokalitäten/Gastronomiebetrieben abgehalten. Für die Verpflegung (Nachtessen, Getränke) während und/oder nach der Sitzung kann ein Spesenbetrag von maximal CHF 200.00 pro Sitzung geltend gemacht werden. Diese Auslagen werden von einem Vorstandsmitglied bezahlt und nach Einreichung des entsprechenden Beleges oder Quittung durch den Kassier zurückvergütet oder direkt via Rechnung durch den Kassier beglichen.

3. Jahresessen

Einmal pro Jahr trifft sich der Vorstand mit Ehepartner/Partner zu einem gemeinsamen Essen. Diese Auslagen werden von einem Vorstandsmitglied bezahlt und nach Einreichung des entsprechenden Beleges oder Quittung durch den Kassier zurückvergütet oder direkt via Rechnung durch den Kassier beglichen.

4. Höhe der fixen Pauschalspesen

Die Pauschalen umfassen insbesondere folgende unmittelbar mit der Tätigkeit als Vorstandsmitglieder/innen und Mitglieder/innen der Kontrollstelle des GVH in Zusammenhang stehenden Auslagen:

- Gebrauch des privaten Autos oder von öffentlichen Verkehrsmitteln (sofern nicht separat abgerechnet)
- Gebrauch von privaten oder geschäftlichen Räumen und Infrastruktur
- Handy-, Internet- und Telefongebühren
- Portogebühren (sofern nicht separat abgerechnet)
- Verpflegungskosten (bei Arbeitsgruppen, Reisen etc.)
- Schreibmaterial, Druckmaterial und andere Verbrauchsmaterialien (sofern nicht separat abgerechnet)
- Parkgebühren

Die Höhe der fixen Pauschalspesen pro Jahr und Person beträgt:

Präsident/in	CHF	600.00
andere Vorstandsmitglieder/innen je	CHF	400.00
Mitglieder/innen der Kontrollstelle je	CHF	50.00

5. Spesenabrechnung und Visum

Die Auszahlung der Pauschalspesen gemäss Punkt 4 erfolgt jährlich durch den Kassier. Auf eine Spesenabrechnung und/oder Dokumentation durch Belege, Quittungen, Rechnungen, Kassenbons etc. wird verzichtet.

Die übrigen Spesenabrechnungen/Rückerstattungen erfolgen jeweils zeitnahe und sind zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen durch den Kassier zu visieren. Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons und Kreditkartenbelege.

6. Lohnausweis

Für die Vorstandsmitglieder/innen und Mitglieder/innen der Kontrollstelle, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden.

7. Gültigkeit

Es handelt sich hierbei um ein internes, von der Steuerverwaltung nicht zu genehmigendes Spesenreglement, das den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen ist.

8. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2020 in Kraft.

Datum: _____ Unterschrift Präsident: _____
Aldo Carrera

Datum: _____ Unterschrift Kassier: _____
Dominik Meile